

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALB) der Wagner Elektrogeräte GmbH

– Stand: Januar 2017 –

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese ALB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Wagner Elektrogeräte GmbH (nachfolgend: „Wagner“) und ihren Kunden (nachfolgend: „Besteller“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Die Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese ALB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen ALB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Wagner hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2 Diese ALB gelten auch dann, wenn Wagner in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt oder diese ALB bei zukünftigen Geschäften nicht im Einzelfall beifügt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALB. Rechte, die Wagner nach den gesetzlichen Vorschriften über diese ALB hinaus zustehen, bleiben unberührt.
- 1.4 Die Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Version dieser ALB ist bei Auslegungsfragen und im Falle von Streitigkeiten maßgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von Wagner sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind. Sie stellen nur die Einladung an den Besteller dar. Wagner ein entsprechendes Angebot durch Abgabe einer Bestellung zu unterbreiten.
- 2.2 Bestellungen des Bestellers enthalten verbindliche Angebote. Wagner kann Bestellungen innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang annehmen. Die Annahme von Bestellungen erfolgt durch eine gesonderte Auftragsbestätigung, Lieferung der bestellten Ware oder Ausführung der Leistung.
- 2.3 Maßgeblich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist der Zugang der Auftragsbestätigung von Wagner beim Besteller bzw. bei sofortiger Ausführung des Auftrags die Auslieferung der bestellten Ware.
- 2.4 Der Vertragsschluss und die -erfüllung stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts bzw. Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller ist verpflichtet alle Informationen und Unterlagen beizubringen und erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Freigaben einzuholen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden. Der Besteller verpflichtet sich, die Waren nicht in ein Land auszuführen, in welches eine Ausfuhr verboten ist.

§ 3 Warenbeschreibung

- 3.1 Bezieht sich der Vertrag auf Waren, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, ist Wagner berechtigt, die Ware zu ändern soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigt wird. Ebenso sind handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Der Besteller ist verpflichtet, Wagner darauf hinzuweisen, falls sein Interesse ausschließlich auf den bestellten Typ beschränkt ist und in keinem Fall von diesem Typ abgewichen werden darf.
- 3.2 Angaben über die von Wagner vertriebenen Waren (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.
- 3.3 Soweit Waren nach Bestellerzeichnungen gefertigt werden, sind die von Wagner erstellen und vom Besteller genehmigten Zeichnungen maßgeblich. Muster von Wagner gelten als Versuchsmuster und begründen ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware. Die geltenden Toleranzbereiche sind zu beachten.

§ 4 Sukzessivlieferungsverträge

- 4.1 Sukzessivlieferungsverträge, bei denen der Besteller eine bestimmte Warenmenge bestellt, die in mehreren Teillieferungen über einen bestimmten Zeitraum geliefert werden soll, sind nur mit gesonderter Vereinbarung bei fester Termineinteilung der einzelnen Lieferungen möglich. Der Rahmenauftrag darf, sofern nichts anderes vereinbart wird, eine Laufzeit von zwölf Monaten nicht überschreiten.
- 4.2 Bei Rahmenaufträgen hat der Abruf der einzelnen Lieferungen spätestens 12 Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum durch den Besteller zu erfolgen. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist Wagner berechtigt, die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder, falls der Besteller schuldhaft gehandelt hat, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 5 Preise/ Preisanpassung

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die in der Auftragsbestätigung von Wagner genannten Preise. Die Preise gelten ab Werk und nur für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Nicht eingeschlossen sind insbesondere Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, öffentliche Abgaben und Umsatzsteuer.
- 5.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 5.3 Soweit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung der bestellten Ware von Wagner nicht vertretbare und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund Marktpreis-, Material- und Rohstoffpreisänderungen, eintreten, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Besteller nicht absehbar waren, ist Wagner berechtigt, die mit dem Besteller vereinbarten Preise im Rahmen der veränderten Umstände anzupassen, wenn die Ware erst mindestens zwei Monate nach Vertragsschluss ausgeliefert werden soll. Beträgt die Erhöhung des mit dem Besteller vereinbarten Kaufpreises mehr als 10 %, kann der Besteller von dem geschlossenen Vertrag zurücktreten.
- 5.4 Wagner ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller die Bezahlung offener Forderungen von Wagner verweigert bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von Wagner bestehen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind alle Rechnungen von Wagner ohne jeglichen Abzug sofort zu bezahlen, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.
- 6.2 Gerät der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Zahlungsverzug, ist Wagner je Rechnung berechtigt Zinsen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zuzüglich einer Verzugszuschuld von EUR 40,00, angemessener Inkassokosten und Anwaltsgebühren zu erheben und alle ausstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen.
- 6.3 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegengenommen. Diskontospesen und sonstige Wechsel- und Scheckkosten sind vom Besteller zu tragen. Die Rechte von Wagner nach § 10 dieser ALB bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Wechselforderungen bestehen.
- 6.4 Wagner ist berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist Wagner berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 6.5 Nimmt der Besteller nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist bestellte Waren nicht ab (Annahmeverzug), tritt die Fälligkeit des Lieferpreises mit dem Datum der Erklärung der Versandbereitschaft von Wagner ein. Zugleich kann Wagner ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges eine Aufwandszuschuld für Lagerhaltungskosten verlangen. Diese beträgt ohne besonderen Nachweis 1 % der Kaufpreissumme je angefangener Woche und ist auf 5 % der Kaufpreissumme begrenzt. Es bleibt dem Besteller und Wagner unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Nichtabnahme von Waren keine, geringere oder höhere Lagerkosten entstanden sind. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 7.1 Gegenforderungen des Bestellers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers unberührt.
- 7.2 Die Abtretung jeglicher Forderungen des Bestellers gegen Wagner aus dieser Vertragsbeziehung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Wagner. Wagner wird seine Zustimmung nur aus berechtigten Interessen verweigern.

§ 8 Lieferung, Lieferzeit und Teillieferungen

- 8.1 Lieferungen erfolgen ab Werk (Incoterms 2010 „EXW“).
- 8.2 Bei von Wagner angegebenen Lieferfristen und -terminen handelt es sich um voraussichtliche, unverbindliche Fristen und Termine. Wagner haftet nicht für Lieferverzögerungen. Lieferfristen und -termine sind für Wagner nur bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt hat. Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferungen von Wagner termingerecht erfüllt, wenn die Ware am Geschäftssitz oder Lager von Wagner einer Transportperson übergeben wird oder Wagner dem Besteller nach dessen Annahmeverzug die Versandbereitschaft der Waren mitgeteilt hat.
- 8.3 Vereinbarte Lieferfristen beginnen nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Materialien, Werkzeugen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller produktionsrelevanten Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Liefertermine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von Wagner.
- 8.4 Erhält Wagner auf Grund von ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Herstellern, Vorlieferanten oder Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als vier Wochen ein, so wird Wagner den Besteller rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist Wagner berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit Wagner seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und das Leistungshindernis länger als 2 Monate andauert. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von Wagner schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 8.5 Ist ein Liefertermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach vorstehender Ziffer 8.4 diese Frist bzw. dieser Termin um mehr als zwei Monate überschritten oder ist dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme nicht zumutbar, kann er gegenüber Wagner nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.6 Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 8.7 Wagner behält sich aus produktionstechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 5 % des Lieferumfangs vor. Eine Rückvergütung erfolgt bei Minderlieferungen nicht.

§ 9 Gefahrübergang/ Versendung

- 9.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, spätestens mit der Übergabe der Ware an den Besteller auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Besteller fracht- bzw. kostenfreie Übersendung vereinbart ist. Wagner wird die Ware auf Wunsch und Kosten des Bestellers durch eine Transportversicherung gegen die vom Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.
- 9.2 Verzögert sich die Übergabe oder Versendung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag auf den Besteller über, an dem die Ware versandbereit ist und Wagner dies dem Besteller angezeigt hat.
- 9.3 Wählt Wagner die Versandart, den Versandweg und/oder die Versandperson aus, so haftet Wagner nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der betreffenden Auswahl.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die Wagner aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, im Eigentum von Wagner. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller tritt Wagner schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wagner nimmt die Abtretung hiermit an. Weitergehende Ansprüche von Wagner bleiben unberührt. Der Besteller hat Wagner auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- 10.2 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Besteller nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Wagner gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
- 10.3 Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an Wagner ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wagner nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an Wagner zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Wagner abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Wagner einzuziehen. Wagner kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Käufers zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Wagner nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird. Ein Weiterverkauf der Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung von Wagner.
- 10.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers ist Wagner unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat Wagner oder einem beauftragten Dritten sofort Zugang zu der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu gewähren, sie herauszugeben und mitzuteilen, wo sich diese befindet.
- 10.5 Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Besteller erfolgt stets für Wagner. Wird die Ware mit anderen, Wagner nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt Wagner das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.6 Wagner ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von Wagner aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 20 % übersteigt.
- 10.7 Bei Warenlieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsgesetz nach § 10 Ziff. 1 bis 6 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller Wagner hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein.

§ 11 Mängelansprüche, Verwendungsbeschränkung und Haftung

- 11.1 Grundlage der Mängelhaftung von Wagner ist vorrangig die vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Anlagen, Listen und sonstige Dokumente des Bestellers werden nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, es sei denn, Wagner hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt
- 11.2 Die gelieferte Ware ist nur für die vom Besteller bzw. ihm mitgeteilten Zwecke vorgesehen. Diese Zwecke umfassen nicht den Einsatz der Ware in lebenserhaltenden bzw. -unterstützenden medizinischen Geräten, in militärischen Systemen, in atomaren Anlagen, in der Luft- und Raumfahrttechnik, in Feuerungsregelungen, in Sicherheitsausrüstungen und in Geräten oder Systemen, in denen ein Versagen oder Fehlfunktionen der Ware bei vernünftiger Einschätzung zu der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder zu einem außergewöhnlich hohen Sach- und/oder Vermögensschaden führen kann (nachfolgend: „**vorbehaltene Zwecke**“), es sei denn die Verwendung der Ware für solche vorbehaltene Zwecke ist von Wagner ausdrücklich zugesagt. Verwendet der Besteller eine Ware ohne solche ausdrückliche Zusage dennoch für solche vorbehaltene Zwecke, so erfolgt diese Verwendung ausschließlich auf die alleinige Gefahr des Bestellers. Dasselbe gilt, wenn der Besteller Waren entgegen deutscher, US-amerikanischer sowie sonstiger anwendbarer nationaler EU- oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts bzw. Embargos oder sonstiger verwendet. Wagner übernimmt für Schäden aus einer Verwendung für vorbehaltene bzw. verbotene Zwecke ohne vorherige ausdrückliche Zusage keine Haftung. Der Besteller verpflichtet sich, den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern diese im Zusammenhang mit der Verwendung der Ware zu verbotenen bzw. vorbehaltenen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Zusage von Wagner entstanden sind.
- 11.3 Der Besteller ist für die Geeignetheit und Sicherheit der Ware für eine bestellerseitige Applikation verantwortlich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
- 11.4 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft, und Wagner offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt hat. Versteckte Mängel hat der Besteller unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich bei Wagner anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Absendung der Anzeige bzw. Rüge genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Wagner für den nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen. Im Fall einer Mängelrüge hat der Besteller Wagner die Mängelsymptome und die betroffenen Waren schriftlich und detailliert anzugeben
- 11.5 Der Besteller hat Wagner die zu geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere ihm die beanstandete Ware auf Anforderung zu Prüfzwecken zu übergeben. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB, trägt Wagner, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt, jedoch nicht für den Teil der Aufwendungen, die sich dadurch erhöht haben, dass die Ware durch den Besteller nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde.

- 11.6 Bei Mängeln der Ware ist Wagner nach eigener, innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt. Das Recht von Wagner, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 11.7 Wagner ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Lieferpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Lieferpreises zurückzubehalten.
- 11.8 Sofern Wagner nach einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder Wagner unzumutbar ist. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
- 11.9 Beruht der Mangel auf dem Verschulden von Wagner, kann der Besteller unter den in § 11.13 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 11.10 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers entfallen, wenn der Besteller ohne Zustimmung von Wagner die Ware selbst oder durch Dritte zu reparieren versucht oder selbst durch Dritte ändert, wenn die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.
- 11.11 Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit diese nicht erforderlich waren bzw. nicht auch ein vernünftiger Dritter die Aufwendungen gemacht hätte.
- 11.12 Rücksendungen von mangelhaften Waren an Wagner zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung entsprechend der hierfür bei Wagner bestehenden Regeln erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware geht erst zum Zeitpunkt der Annahme durch Wagner an deren Geschäftssitz über.
- 11.13 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Wagner unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung von Wagner für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Wagner im Übrigen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf die der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Solche wesentlichen Vertragspflichten von Wagner sind insbesondere seine Hauptleistungspflichten, wie beispielsweise die mangelfreie Lieferung der Ware oder den Schutz von Leib oder Leben des Käufers und seines Personals oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Wagner auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden bis zu maximal EUR 50.000,00 je Schadensfall begrenzt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von Wagner ausgeschlossen.
- 11.14 Die in § 11.13 genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Wagner.
- 11.15 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr, sofern die mangelhafte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Verjährungsfrist beginnt ab Gefahrübergang, spätestens mit der Ablieferung der Ware. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die unbeschränkte Haftung von Wagner für Schäden aus Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. So gelten für die Haftung von Wagner aus den in Satz 3 genannten Gründen ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere jene aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.16 Eine Stellungnahme von Wagner zu einem vom Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Anerkenntnis oder Eintritt in Verhandlungen über einen Anspruch oder die einen Anspruch begründenden Umstände anzusehen.
- 11.17 Erfüllungsort für Nacherfüllung und Nachbesserung ist der Sitz von Wagner. Er ist zur Nacherfüllung und Nachbesserung auch am Sitz des Bestellers berechtigt.
- 11.18 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn Wagner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers – insbesondere §§ 651, 649 BGB – wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Produkthaftung

- 12.1 Der Besteller wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller Wagner im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Besteller für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 12.2 Wird Wagner aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller Wagner unterstützen und alle ihm zumutbaren, von Wagner angeordneten Maßnahmen treffen. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von Wagner bleiben unberührt.
- 12.3 Der Besteller wird Wagner unverzüglich schriftlich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler bzw. Produktausfälle informieren.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte sind Wagner gegenüber nur mit seiner schriftlichen Zustimmung wirksam.
- 13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung ist der Sitz von Wagner. Wagner ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 13.3 Für die Vertragsbeziehung einschließlich seiner Auslegung und Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.4 Sollte eine Bestimmung dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen ALB eine Lücke befinden,

den, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An deren Stelle gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; das gleiche gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.